

Pressemitteilung:

Urteil Landgericht Berlin: Eine nicht luckenlose Beaufsichtigung eines dem Pflegeheim anvertrauten Heimbewohners begrundet im Schadensfall keine Schadensersatzpflicht der Pflegeeinrichtung gegenuber Dritten



Bochum, 23. August 2019

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte | Notar vertreten den Trager einer stationaren Pflegeeinrichtung erfolgreich vor dem Landgericht Berlin (LG Berlin, Urteil vom 18.07.2019, 7 O 62/19) und wenden erfolgreich die Schadensersatzforderung einer Krankenkasse ab.

Geklagt hatte eine Krankenkasse auf die Zahlung von Schadensersatz fur sturzbedingte Behandlungskosten in Hohe von 7.569,93 EUR aus ubergegangenem Recht. Das Landgericht Berlin sah es in seinem Urteil als erwiesen an, dass die Pflegeeinrichtung, welche ihren Heimbewohner nicht luckenlos beaufsichtigt, im Falle eines Sturzes nicht ihre Obhut- und Fursorgepflichten verletzt. Gegenuber der Krankenkasse muss die Pflegeeinrichtung keinen Schadensersatz leisten.

Die Bewohnerin der Pflegeeinrichtung war in einem Zimmer eines Mitbewohners unbeaufsichtigt gesturzt und hatte sich hierbei verletzt. Zuvor war sie von den Pflegern beim gemeinsamen Fruhstuck gesehen worden. Die Krankenkasse der Heimbewohnerin forderte daraufhin Schadensersatz von der Pflegeeinrichtung, da der Sturz darauf zuruckzufuhren sei, dass das Pflegepersonal die Heimbewohnerin nicht ausreichend beaufsichtigt habe. Zudem hatzen zusatzliche Manahmen wie Lichtschranken und Sturzprojektoren verwendet werden mussen.

Die Pflegeeinrichtung haftet nicht gegenuber der Krankenkasse auf Schadensersatz fur die entstandenen Behandlungskosten aus ubergegangenem Recht aus dem Heimvertrag in Verbindung mit §§ 280 Absatz 1, 116 Absatz 1 SGB X. Auch ein Anspruch aus §§ 823 Absatz 1, 831 BGB, 116 Absatz 1 SGB X wurde von dem Gericht verneint. Nach dem Landgericht Berlin hat ein Pflegeheim allgemeine Verkehrssicherungspflichten zum Schutz der Bewohner vor Schadigungen, die diesen wegen Krankheit oder einer sonstigen korperlichen oder geistigen Einschrankung durch sie selbst oder durch die Einrichtung und bauliche die Gestaltung des Heims drohen.



Diese Pflichten sind allerdings begrenzt auf die in Pflegeheimen üblichen Maßnahmen, die mit einem vernünftigen finanziellen und personellen Aufwand realisierbar sind. Dabei ist insbesondere auch zu beachten, dass beim Wohnen in einem Heim die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigung zu schützen und die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohner zu wahren und zu fördern ist. Das Gericht hob hervor, dass ein vollständiger Schutz und eine lückenlose Überwachung die Freiheitsrechte eines Bewohners in ungerechtfertigtem Maße beeinträchtigt. Zudem übersteigt dies auch die finanziellen Kapazitäten einer Einrichtung.

Das Urteil des Landgerichts Berlin stärkt Pflegeeinrichtungen, da es in seiner Entscheidung noch einmal betont, dass ein Bewohner nicht vollständig überwacht werden kann und darf. Die Pflegeeinrichtung haftet daher im Rahmen seiner Überwachungspflicht auch nicht für jede Verletzung, welche der Bewohner in der Pflegeeinrichtung erleidet.

Das Urteil des Landgerichts Berlin steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte | Notar
Grabenstraße 12
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de